

Bekanntmachung Nr. 018/2010 vom 24.02.2010

S A T Z U N G vom 17.02.2010

zur Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren vom 26.09.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW 1994 S. 666 / SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung, § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und Hilfeleistung - FSHG - vom 10.02.1998 (GV.NRW S. 122) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1996 (KAG NW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 09.02.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. I

Nach § 9 der Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren vom 26.09.2001 wird folgender § 9a angefügt:

§ 9a

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) § 10 Nr. 3 gilt entsprechend.

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.03.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- 2 -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, 17.02.2010

(Dr. Linkens)
Bürgermeister